

Stadt Bad Herrenalb Landkreis Calw



1. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Herrenalb

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit §§ 2 und 13,19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie in Verbindung mit §§ 22, 24, 90 und 97a des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) sowie in Verbindung § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 25.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Herrenalb vom 23.06.2021 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 und 4 erhält folgende Fassung:

§ 3 Erhebungsgrundsatz und Gebühren

(3) Für die Kleinkinderbetreuung in Krippe und altersgemischten Gruppen gelten folgende Gebühren

a) Beiträge für die U3 Kinderkrippen mit Verlängerten Öffnungszeiten

1. Kind	276 €
2. Kind	231 €
3. Kind	184 €
4. und weiteres Kind	73 €

b) Beiträge für die U3 Kinderkrippen mit Ganztagesbetreuung

1. Kind	399 €
2. Kind	356 €
3. Kind	293 €
4. und weiteres Kind	138 €

(4) Beiträge für Kindergartenkinder

a) Für die Verlängerten Öffnungszeiten

1. Kind	155 €
2. Kind	118 €
3. Kind	79 €
4. und weiteres Kind	27 €

b) Für die Ganztagesbetreuung

1. Kind	266 €
2. Kind	199 €
3. Kind	159 €
4. und weiteres Kind	67 €

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. September 2022 in Kraft.

Bad Herrenalb, den 25.05.2022

Klaus Hoffmann
Bürgermeister



Hinweis nach §4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Herrenalb geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.